

Antrag

**an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026**

Anpassung der Regelungen für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe für Personen, die während des Bezuges von Rehabilitationsgeld eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen haben

Das Rehabilitationsgeld ist für Menschen, die krankheitsbedingt in Rehabilitation sind, eine wichtige soziale Absicherung. Um möglichst bald wieder in das Arbeitsleben zurückkehren zu können, beginnen zahlreiche Betroffene bereits während des Rehabilitationsgeldbezugs mit einer geringfügigen Beschäftigung. Diese ermöglicht, die Belastbarkeit vorsichtig zu steigern, soziale Kontakte im beruflichen Umfeld zu erhalten und den Wiedereinstieg zu erleichtern.

Mit den seit 2026 verschärften Regelungen beim Arbeitslosengeld ist es diesen Personen oftmals nicht mehr möglich, die geringfügige Tätigkeit ohne Einschränkungen fortzuführen, obwohl diese einen wichtigen Zwischenschritt zur vollständigen Wiedereingliederung darstellt. In der Praxis führt dies zu finanziellen Einbußen, erschwert den stufenweisen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt und steht den Zielen der Rehabilitation entgegen.

Eine Rechtsanpassung ist daher erforderlich, um die finanziellen Aspekte und den Gesundheitsprozess der Betroffenen zu schützen, die soziale Teilhabe zu wahren und individuelle Rehabilitationserfolge im Sinne einer selbstbestimmten Erwerbsintegration abzusichern.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, die gesetzlichen Regelungen im AIVG so zu ändern, dass Personen, die während des Bezugs von Rehabilitationsgeld eine geringfügige Beschäftigung ausüben, diese Tätigkeit auch beim anschließenden Bezug von Arbeitslosengeld ohne zeitliche Begrenzung und ohne Verlust des Leistungsanspruchs weiterführen dürfen.